

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppe im Rahmen der verlässlichen Grundschule

Der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen hat am 21.07.2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppe im Rahmen der verlässlichen Grundschule beschlossen.

Artikel 1 § 2 wird wie folgt neu gefasst

- 1) In der Betreuungsgruppe werden grundsätzlich die SchülerInnen der Grundschule der Klassen 1 bis 4 aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Anmeldeformulars und im Übrigen nach den von der Gemeinde Tuningen festgelegten Grundsätzen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- 2) Das Betreuungsjahr entspricht dem Kindergartenjahr jeweils vom 01.09. bis 31.08.
- 3) Die Abmeldung von der Betreuungsgruppe kann jeweils zum Ende des Betreuungsjahrs (31.08.) mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich erfolgen. Ausnahmegenehmigungen (z.B. bei Wegzug, etc.) sind bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- 4) Die Gemeinde kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen
 - a) wenn ein/e SchülerIn länger als vier Wochen unentschuldig der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist oder
 - b) wenn der zu entrichtende Beitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde, trotz schriftlicher Mahnung.

Art.2 § 5 Abs. 4 lautet neu:

(4) Der monatliche Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------|
| 1. Für 1 Kind einer Familie, das die Betreuung besucht | 53 €/Monat |
| 2. Für das 2. Kind, das gleichzeitig die Betreuungsgruppe besucht | 43 €/Monat |
| 3. Für das 3. Kind, das gleichzeitig die Betreuungsgruppe besucht | 33 €/Monat |
| 4. Für das 4. Kind, das gleichzeitig die Betreuungsgruppe besucht | 23 €/Monat |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird

nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tuningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den

Roth, Bürgermeister